

Ausstellungsbedingungen

zur Umweltmesse TREND 2010, die von Sa., den 30.10., bis Mo., den 01.11.2010, in der Stadthalle Heidelberg stattfindet und von der Wolf Verlag GmbH, Hostackerweg 21, 69198 Schriesheim, vertreten durch den Geschäftsführer Christian Wolf veranstaltet wird.

1. Aussteller

Zugelassen werden können Anbieter, Institutionen und Gruppen, die Waren und Dienstleistungen zeigen bzw. Themen ansprechen, die in Bezug zur Verbesserung, Bewahrung oder Stabilisierung der Umwelt stehen. Die Ausstellungsgegenstände sind bei der Anmeldung genau aufzuführen. Die von der Wolf Verlag GmbH eingesetzte Messeleitung kann die Zulassung insgesamt verweigern oder einzelne Gegenstände von der Zulassung ausnehmen, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Stellt sich erst nach Beginn der Veranstaltung heraus, dass die Bedingungen nicht eingehalten werden, kann der Stand geschlossen werden bzw. können einzelne Artikel vom Stand entfernt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Standgebühr wird dadurch nicht berührt. Ein Aussteller kann auch abgelehnt werden, wenn genügend gleichartige Aussteller bereits gemeldet sind. Die Anmeldung stellt lediglich einen Antrag an die Wolf Verlag GmbH auf Abschluss eines Vertrages dar, der erst mit Zugang der Anmeldebestätigung geschlossen wird.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur TREND 2010 erfolgt auf dem Vordruck "Anmeldung zur TREND 2010". Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an Wolf Verlag GmbH, an das der Aussteller sechs Monate seit Abgabe des Angebots, längstens bis zu einem Zeitpunkt einen Monat vor Beginn der Messe, gebunden ist. Über die Annahme des Angebots entscheidet die Wolf Verlag GmbH durch eine schriftliche Anmeldebestätigung.

3. Standmieten

Als Standmiete gelten die in den Anmeldeformularen ausgedruckten Preise zuzüglich Umsatzsteuer, die in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird. In der Standmiete sind Tische und Stühle enthalten, solange der Vorrat reicht. Die Größe des Standes wird durch die Ausstellungsleitung unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche und Erfordernisse des Ausstellers zugeteilt. Die Mindestplatzgröße beträgt 2 qm. Die Bezahlung der Standmietenrechnungen zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für das Beziehen des zugeteilten Platzes. In der Standmiete sind 3 Ausstellerausweise enthalten.

4. Zahlungsbedingungen, Nichtzahlungen

Die Zahlungsbedingungen sind auf dem Anmeldeformular zur TREND 2010 ersichtlich.

Sollte der Aussteller seine Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt haben, behält sich die Wolf Verlag GmbH das Recht vor, anderweitig über den gemieteten Ausstellungsraum zu verfügen.

5. Platzzuteilung

Sie wird von der Wolf Verlag GmbH unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzzuteilung nicht maßgebend.

Die Wolf Verlag GmbH ist erforderlichenfalls berechtigt, Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes zu verändern. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung nach Rücksprache mit dem Aussteller. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe oder Ausstellung die Lage der übrigen Plätze gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändern kann; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte ist ohne Zustimmung der Wolf Verlag GmbH nicht gestattet.

6. Gemeinschaftsaussteller, Unteraussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Platz mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein die Wolf Verlag GmbH zu verhandeln braucht.

Die Zulassung eines oder mehrerer Unteraussteller kann nur in Ausnahmefällen erfolgen, ist genehmigungspflichtig und kann mit einer besonderen Gebühr belegt werden. Für die Erfüllung aller Aussteller-Verpflichtungen durch den oder die Unteraussteller haftet der zugelassene Hauptaussteller.

7. Kündigung, Widerruf der Zulassung; Ausschluss von Gegenständen

Der Aussteller ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesem Falle werden geleistete Zahlungen wie folgt erstattet, sofern der Wolf Verlag GmbH eine anderweitige Vermietung des Platzes gelingt:

Bei Kündigung bis 30.06.2010: Rückerstattung der Standgebühr abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 €
Bei Kündigung bis 30.09.2010: Rückerstattung der Standgebühr abzüglich der geleisteten Anzahlung (bei Ständen bis 4 m² gibt es also keine Rückerstattung).

Bei Kündigung ab 01.10.2010: keine Rückerstattung der Standgebühr.

Der Aussteller ist berechtigt, nachzuweisen, dass die Wolf Verlag GmbH durch die Nichtausführung des Vertrages einen geringeren Schaden erlitten hat.

Wurden zum Zeitpunkt der Kündigung noch keine Zahlungen geleistet, hat der kündigende Aussteller die jeweiligen Gebühren an die Wolf Verlag GmbH zu bezahlen.

Die Wolf Verlag GmbH ist ihrerseits zur Kündigung und anderweitigen Vergabe des Platzes berechtigt, wenn

- a) der Stand nicht rechtzeitig, das heißt bis zum Tag vor der Veranstaltung, 18.00 Uhr, erkennbar belegt wird,
- b) im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen und wenn der Aussteller eine von der Wolf Verlag GmbH gesetzte Nachfrist verstreichen lässt,
- c) die Voraussetzungen für deren Erteilung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder wenn der Wolf Verlag GmbH nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte,
- d) gegen das Hausrecht der Wolf Verlag GmbH verstoßen wird,
- e) aus sonstigen wichtigen Gründen, die es für die Wolf Verlag GmbH unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.

Im Falle der Kündigung durch die Wolf Verlag GmbH bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Die Wolf Verlag GmbH kann verlangen, dass (Ausstellungs-) Gegenstände entfernt werden, die sich als ökologisch bedenklich, belästigend oder gefährlich erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch die Wolf Verlag GmbH auf Kosten des Ausstellers.

8. Vertragshindernisse

Kann die Wolf Verlag GmbH die Veranstaltung nicht abhalten, so hat sie die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten.

- a) Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf Standmiete, jedoch kann die Wolf Verlag GmbH vom Aussteller bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für ihn noch von Interesse ist.

- b) Sollte die Wolf Verlag GmbH in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat sie die Stadtmiete hiervon ebenfalls unverzüglich zu unterrichten. Die Stadtmiete sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen; in diesem Falle haben sie Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Stadtmiete.

9. Preisangaben - Preisbezeichnung

Die ausgestellten Waren sind mit Preisen auszuzeichnen, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind. Mit den Preisen sind auch die Verkaufs- und Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben.

10. Werbung

Jeder Aussteller, Hauptaussteller und Unteraussteller, ist verpflichtet, eine Werbekostenpauschale in Höhe von 65,- Euro an die Wolf Verlag GmbH zu zahlen. Diese Pauschale beinhaltet die kostenlose Eintragung im Messekatalog und im Internet.

Grundsätzlich ist Werbung aller Art nur für das eigene Unternehmen des Ausstellers innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes erlaubt.

Die Auslage von Werbematerialien des Ausstellers außerhalb seiner Standfläche ist nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch die Wolf Verlag GmbH zulässig. Für die Auslage wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € pro Messetag = 30,00 € für die gesamte Messe erhoben. Die Auslage erfolgt ausschließlich durch die Wolf Verlag GmbH an von der Wolf Verlag GmbH festgelegten Auslagestellen.

Die Werbung in Print Medien, die aus Anlass der Messe eine Sonderpublikation herausgeben oder eine regelmäßige Publikation auf die Messe beziehen, ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis durch die Wolf Verlag GmbH zulässig. Dadurch soll erreicht werden, dass die Wolf Verlag GmbH für die Vereinbareren akzeptable Preise und eine Bündelung des Werbeaufkommens erreichen kann. Die Wolf Verlag GmbH behält sich vor, dem Aussteller ein Druckmedium zum Zwecke der Werbung vorzuschlagen.

11. Schäden

Der Aussteller wird darauf hingewiesen, dass der Boden der Ausstellungsräume teilweise mit Parkett versehen ist und deshalb besonders geschützt werden muss. Der Aussteller haftet für Schäden an ihm von der Stadthalle zur Verfügung gestellten Möbel, Flächen und Wände. Für die Haftung gelten die mietrechtlichen Grundsätze. Die Wolf Verlag GmbH empfiehlt dem Aussteller die Erweiterung seiner Betriebshaftpflichtversicherung.

12. Standaufbau und -abbau

Der Messestand-Aufbau muss bis zum Vortag der Veranstaltung, 21.00 Uhr, beendet sein. Der Abbau muss am letzten Veranstaltungstag zwischen 18.00 und 22.00 Uhr erfolgen. Bei schuldhaftem Verstoß gegen diesen Zeitplan wird eine Konventionalstrafe in Höhe von jeweils 250,- Euro fällig. Vor dem offiziellen Abbau-Termin ist der Aussteller weder berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand zu entfernen, noch mit dem Abbau von Standaufbauten zu beginnen. Bei schuldhaften Verstößen gegen diese Anordnung ist die Wolf Verlag GmbH berechtigt, vom Aussteller eine Konventionalstrafe in Höhe von 1500,- Euro zu erheben. Für die termingerechte Räumung des Standes ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Nach dem vereinbarten Zeitpunkt des Abbaus erlöschen alle vom Rechtsträger übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Ausstellungsgelände befindliche Güter - auch solche, die während der Ausstellung an einen Dritten verkauft wurden - liegt das gesamte Risiko ausschließlich beim Aussteller.

Die Wolf Verlag GmbH behält sich vor, für nicht vereinbarungsgemäß abgebaute und abtransportierte Ausstellungsgüter Einlagerungsgebühr zu erheben, und ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Ausstellungsgütern zu Lasten und Gefahr des Ausstellers unverzüglich vornehmen zu lassen.

Das Bekleben der Stellwände sowie das vollflächige Verkleben von Fußbodenauslegeware auf die Hallenböden ist nicht gestattet. Bei Nichtbefolgung veranlasst die Wolf Verlag GmbH die Reinigung der Flächen zu Lasten des Ausstellers. Bei unberechtigtem Aufbau eines Standes ist die Wolf Verlag GmbH berechtigt, diesen Stand auf Kosten des Ausstellers wieder abzubauen.

13 Haftung

Die Haftung der Wolf Verlag GmbH einschließlich der Haftung für ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist, soweit der Schaden nicht infolge der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstanden oder nicht an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten ist, ausgeschlossen, es sei denn, Wolf Verlag GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder pflichtwidrig eine Handlung unterlassen.

14. Sicherheitsbestimmungen

Durch die Sicherheitsbehörde wurden folgende Bestimmungen erlassen, deren genaueste Beachtung von allen Ausstellern gefordert werden muss:

- Alle Versorgungsanlagen (Strom, Wasser, Gas) dürfen nur durch die von der Wolf Verlag GmbH zugelassenen Ausstellungsinstallateure hergestellt werden. Elektrische Geräte, die Rundfunk- oder Fernsehanlagen stören, müssen auf Verlangen der Wolf Verlag GmbH sofort außer Betrieb gesetzt werden.
- Gasfeuerstellen und andere Wärmequellen dürfen nur mit Genehmigung des Feuerwehramtes aufgestellt werden. Gasfeuerstellen müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Brennbare Stoffe müssen auf unverbrennlichen Unterlagen stehen. Die Verwendung von Propan- und Butangas und Ölfeuerung ist nur mit besonderer Genehmigung zulässig.
- Packmaterial darf in den Ausstellungsräumen nicht untergebracht werden.
- Alle Sicherheitseinrichtungen und Zugänge zu Betriebsräumen sind immer freizuhalten. Sie dürfen nicht eingeeignet oder unkenntlich gemacht werden. Besuchergänge gelten auch beim Auf- und Abbau als Fluchtwege.
- In den Hallen dürfen nur Kraftfahrzeuge mit leeren Tanks aufgestellt werden. Dieses gilt auch für Dieselfahrzeuge. Die Batterie in den Fahrzeugen ist abzuklemmen.

14. GEMA

Bei der Wiedergabe von Musik (Radio, Tonband, Schallplatte, CD o.ä.) während der Ausstellung ist aufgrund der urheberrechtlichen Bestimmungen eine Aufführungsgenehmigung bei der GEMA einzuholen.

15. Standbesetzung

Der Stand muss während der gesamten Messe-Öffnungszeiten mit fachkundigem Personal besetzt sein.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidelberg.